

# Anl. 1 VGÜ-VO

## VGÜ-VO - Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

### Zeitabstände der Untersuchungen zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz<sup>1</sup>

Einwirkungen	Zeitabstände
Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	1 Jahr; Glasherstellung und Akkumulatorenfertigung: 3 Monate; Rostschutzarbeiten: 4 Wochen;  Spritzlackierarbeiten: 6 Monate
Quecksilber oder seine anorganischen Verbindungen	1 Jahr; Leuchtstoffröhrenrecycling, Amalgamentsorgung: 3 Monate
Arsen oder seine Verbindungen	1 Jahr
Mangan oder seine Verbindungen	1 Jahr
Cadmium oder seine Verbindungen	1 Jahr
Chrom-VI-Verbindungen	1 Jahr
Cobalt oder seine Verbindungen	1 Jahr
Nickel oder seine Verbindungen	1 Jahr
Aluminium-, aluminiumoxid- oder aluminiumhydroxid-haltige Stäube und Rauche	1 Jahr
Quarz- oder asbesthaltiger Staub oder Hartmetallstaub	2 Jahre; für die Röntgenuntersuchung: 4 Jahre
Schweißrauch	2 Jahre
Fluor oder seine anorganischen Verbindungen	1 Jahr
Rohparaffin, Teer, Teeröle, Anthracen, Pech, Ruß	2 Jahre
Benzol	1 Jahr;  Kokereiarbeiten: 3 Monate
Toluol	1 Jahr
Xylol	1 Jahr

Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzol	1 Jahr
Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)	1 Jahr
Dimethylformamid	1 Jahr
Ethylenglykoldinitrat (Nitroglykol) oder Glyzerintrinitrat (Nitroglyzerin)	1 Jahr
Aromatische Nitro- und Aminverbindungen	1 Jahr
Phosphorsäureester	1 Jahr
	oder am Ende der Saison <sup>3</sup>
Rohbaumwoll-, Rohhanf- oder Rohflachsstaub	1 Jahr
Isocyanate	1 Jahr
Gasrettungsdienste, Grubenwehren sowie deren ortskundige Führerinnen/Führer, Tragen schwerer Atemschutzgeräte (mehr als 5 kg)	2 Jahre
Den Organismus besonders belastende Hitze	2 Jahre
Herabgesetzte Sauerstoffkonzentration (unter 17 Vol%, nicht unter 15 Vol%)	2 Jahre
Lärm	5 Jahre
Krebserzeugende Arbeitsstoffe	5 Jahre
Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2, 3 und 4	2 Jahre
Vibrationen (Hand-Arm-Vibrationen oder Ganzkörper- Vibrationen)	4 Jahre
Nachtarbeit	2 Jahre; für ArbeitnehmerInnen nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach 10 Jahren als NachtarbeitnehmerIn: 1 Jahr
Künstliche optische Strahlung	2 Jahre
Elektromagnetische Felder	5 Jahre

<sup>1</sup>Die in dieser Anlage enthaltenen Zeitabstände der Folgeuntersuchungen und wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit dürfen um 10 %, höchstens aber um 30 Tage überschritten werden.

<sup>2</sup>Ruß mit hohem Anteil an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte.

<sup>3</sup>Bei zeitlich begrenzten Saisonarbeiten, die kürzer als ein Jahr dauern.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 157/2016

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)